

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Ausserrhoden

betreffend die Programmziele

im Bereich

Wald

2025 - 2028

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Waldgesetzes im Bereich Wald gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- Vom Kanton, im Rahmen dieses Programms, beantragter Bundesbeitrag: CHF 2'948'000

Grundlagen für die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel ist die forstliche Planung des Kantons.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

Wald allgemein und Finanzierung

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 12 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Art. 1, 2, 20, 49 Abs. 3 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- Art. 38, 38a, 46ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028
- Vollzugshilfe Wald und Wild (2010)

Schutzwald

- Art. 37, 37a und 37b Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- Art. 18, 31, 40-40b Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)
- Vollzugshilfe NaiS (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS, 2024)

Waldbiodiversität

- Art. 38 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)
- Art. 18d Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Art. 41 Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)
- Vollzugshilfe Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen (2015)

Waldbewirtschaftung

- Art. 38a Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- Art. 43 Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Art. 28 und 30 Gesetz über den Wald vom 28.04.1996 (Kantonales Waldgesetz, bGS 931.1; Stand 30.09.2016)
- Art. 44 und 45 Verordnung zum kantonalen Waldgesetz vom 9.12.1996 (Kantonale Waldverordnung, bGS 931.11; Stand 30.09.2016)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: Kantonsgebiet

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

7a Teilprogramm Schutzwald	PZ 1:	Schutzwaldbehandlung
	PZ 2:	Sicherstellung Infrastruktur
	PZ 3:	Waldschutz
7b Teilprogramm Waldbiodiversität	PZ 1:	Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten
	PZ 2:	Förderung von Lebensräumen und Arten
7c Teilprogramm Waldbewirtschaftung	PZ 1:	Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse
	PZ 2:	Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes
	PZ 3:	Waldplanung
	PZ 4:	Jungwaldpflege
	PZ 5:	Praktische Ausbildung

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Appenzell Ausserrhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
7a Teilprogramm Schutzwald				
7a-1	Schutzwaldbehandlung	LI 1.1 Anzahl ha behandelte Schutzwaldfläche gemäss Vollzugshilfe NaiS	246.00 ha	QI 1: Anforderungsprofil gemäss Naturgefahr und Standort QI 2: Wirkungsanalyse auf Weiserflächen QI 3: Vollzugskontrolle und Priorisierung von Massnahmen QI 4: Wald/Wild
7a-2	Sicherstellung Infrastruktur	LI 2.1 Umsetzung gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung (Kosten für die Massnahmen)	400'000.00 CHF	QI 5: Projektanforderungen
7a-3	Waldschutz	LI 3.1 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden im Wald	150'000.00 CHF	QI 6: Erhebliche Gefährdung der Waldfunktion QI 7: Einhalten der national gültigen Verhütungs- und Bekämpfungsstrategien inkl. Gebietsüberwachung
		LI 3.2 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Behebung	0.00 CHF	

		von Waldschäden ausserhalb des Waldes		
7b Teilprogramm Waldbiodiversität				
7b-1	Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten	LI 1.1a Anzahl ha Waldreservate	150.00 ha	Waldfläche mit hohem Naturwert oder hohem Naturwert-Potenzial bei Präsenz von lebensraumgestaltenden Arten Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur In der Regel: ≥ 5 ha (Empfehlung: ≥ 20 ha) Behörden- und eigentümergebunden gesichert (Empfehlung: ≥ 50 Jahre) Geodaten und Standortkartierung
		LI 1.1b: bestehende Waldreservate (Ratenzahlungen)	0.00 ha	
		LI 1.2a Anzahl ha Altholzinseln (AHI)	10.00 ha	
		LI 1.2b: bestehende Fläche der Altholzinseln (Ratenzahlungen)	0.00 ha	
		LI 1.3 Anzahl Biotopbäume	0 Stk.	
LI 1.4 Anzahl kantonale Projekte zu Wirkungsanalysen	0 Stk.	Abstimmung mit den nationalen Projekten der WSL, ETH und BFH-HAFL Die verwendete Methodik ist gleich oder zumindest kompatibel mit den bereits verwendeten Methoden der nationalen Projekte Die Methoden und Daten werden in Absprache mit dem Projektkanton zur Verwendung durch das BAFU bzw. durch andere Kantone freigegeben.		
7b-2	Förderung von Lebensräumen und Arten	LI 2.1 Anzahl ha Wald- ränder und andere Ver- netzungselemente	20.00 ha	Hohes ökologisches Standort- oder Aufwertungspotenzial Berücksichtigung des angrenzenden Grünlandes Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur
		LI 2.2a Anzahl ha aufgewertete Lebensräume	48.00 ha	Priorität auf Erreichung der Zielsetzung innerhalb von Sonderwaldreservaten
		LI 2.2b Anzahl Feuchtbiotope	0 Stk.	Berücksichtigung oder Förderung von NPL und NPA (Liste BAFU 2019)

				Massnahmen zur Steuerung von Biberaktivitäten sind mit der Biberfachstelle des Kantons oder des BAFU abgesprochen.
		LI 2.3a Anzahl ha gepflegter Mittel- und Niederwald	0.00 ha	Forstliche Massnahmen sind mit landwirtschaftlicher Nutzung abgestimmt (Wytweiden, Selven) und nachhaltig angelegt. Berücksichtigung oder Förderung von NPA und NPL
		LI 2.3b Anzahl ha gepflegte Wytweiden ohne PGI	0.00 ha	
		LI 2.3c Anzahl ha gepflegte Wytweiden mit PGI	0.00 ha	
		LI 2.3d Anzahl ha gepflegte Selven	0.00 ha	
		LI 2.4 Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungsanalysen	3 Stk.	Projektzielsetzung und Methodik auf das Konzept «Wirkungsanalyse Waldbiodiversität» des BAFU abgestimmt Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache)
7c Teilprogramm Waldbewirtschaftung				
7c-1	Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse	LI 1.1 Umsetzung kantonales Konzept zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse	200'000.00 CHF	QI 1: Kantonales Konzept/Strategie/Planung zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse QI 2: Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen
7c-2	Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes	LI 2.1a Umsetzung gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung nach der Anzahl ha erschlossene Waldfläche Jura	0.00 ha	QI 3: Gesamtkonzept und Projektanforderungen
		LI 2.1b Umsetzung gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung nach der Anzahl ha erschlossene Waldfläche Mittelland	0.00 ha	
		LI 2.1c Umsetzung gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung nach der Anzahl ha erschlossene Waldfläche Voralpen	100.00 ha	
		LI 2.1d Umsetzung gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung	0.00 ha	

		nach der Anzahl ha erschlossene Waldfläche Alpen		
7c-3	Waldplanung	LI 3.1a Grundlagen und Erhebung (Anzahl ha kantonale Waldfläche)	7'500.00 ha	QI 4: Die erstellten Daten, Pläne und Berichte entsprechen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand und ermöglichen Aussagen zur nachhaltigen und anpassungsfähigen Waldbewirtschaftung.
		LI 3.1b Planungen und Konzepte (Anzahl ha Waldfläche des Perimeters)	8'000.00 ha	
		LI 3.2 Bericht nachhaltige Waldbewirtschaftung	0	
		LI 3.3a Erhebungen im nationalen Interesse / Erhebungen kantonsübergreifend - Anzahl Probeflächen mit 1 Baumart	0 Stk.	QI 5: Beobachtungsflächen der Interkantonalen Walddauerbeobachtung, Erhebungen analog Manual des ICP Forests
		LI 3.3b Erhebungen im nationalen Interesse / Erhebungen kantonsübergreifend - Anzahl Probeflächen mit 2 Baumarten	0 Stk.	
		LI 3.3c Erhebungen im nationalen Interesse / Erhebungen kantonsübergreifend - Anzahl Probeflächen mit 3 Baumarten	0 Stk.	
7c-4	Jungwaldpflege	LI 4.1a Anzahl ha gepflegte Jungwaldfläche	104.00 ha	QI 6: Die Massnahmen tragen dem naturnahen Waldbau Rechnung. Die zu erwartende Klimaänderung wird berücksichtigt.
		LI 4.1b Anzahl ha gepflegte Fläche Plenter-/ Dauerwald	20.00 ha	
		LI 4.1c Anzahl ha unterhaltene und gepflegte Verjüngungsbeobachtungsflächen	0.00 ha	
		LI 4.2a Anzahl ha begründete und in der aktuellen Periode gepflegte Bestände aus standortgerechten, klimaangepassten und einheimischen Baumarten	10.00 ha	QI 7: Berücksichtigung der Vollzugshilfe Wald/Wild
		LI 4.2b Anzahl ha solcher Bestände auf klimatischen Extremstandorten im	0.00 ha	<ul style="list-style-type: none"> Ökologische Eignung von Standort und Saatgut unter Berücksichtigung der
				QI 8: Anforderungen an Bestände von standortgerechten, klimaangepassten und einheimischen Baumarten sowie im Ausnahmefall unter Beimischung nicht invasiver gebietsfremder Baumarten

		Ausnahmefall unter Beimischung nicht invasiver gebietsfremder Baumarten		<p>Auswirkungen des Klimawandels</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit Massnahmen zugunsten genetischer Ressourcen • Eichenförderung mit Aktionsplan «Mittelspecht» abgestimmt • Bedingungen und Kriterien für die im Ausnahmefall förderberechtigten nicht invasiven gebietsfremden Baumarten gemäss Anhang 7.3.3.6
		LI 4.3a Forstliches Vermehrungsgut - Infrastruktur und Ausrüstung	0.00 CHF	<p>QI 9: Ausrüstung und Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten
		LI 4.3b Forstliches Vermehrungsgut - Samenerntenplantagen: Neuanlagen, pro Baumart	0 Stk.	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigtes Bauprojekt • Erhaltenswerte Baumarten in Samenernteplantagen
		LI 4.3c Forstliches Vermehrungsgut - Samenerntenplantagen: Pflege/Unterhalt, pro Baumart	0 Stk.	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Verordnung für forstliches Vermehrungsgut vom 29. November 1994 (SR 921.552.1) • Herkunftsnachweise für geeignete, standortgerechte Herkünfte aller Baumarten
7c-5	Praktische Ausbildung	LI 5.1 Anzahl Kurstage Arbeitssicherheit in der Holzernte von forstlich ungelernten Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern	200.0 PT	<p>QI 10: Qualität Arbeitssicherheitskurse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausbildung erfolgt gemäss der Empfehlung der Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit für forstlich ungelernete Personen und wird durch vom Bund anerkannte Anbieter durchgeführt.
		LI 5.2 Anzahl Praktikumstage von Waldfachleuten mit Hochschulabschluss	0.0 PT	<p>QI 11: Qualität praktische forstliche Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die für die praktische forstliche Ausbildung Verantwortlichen setzen die in der Charta der Konferenz der Kantonsförster formulierten Mindestanforderungen um.

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 2'384'000

Teilprogramme	Programmziel	Bundesbeitrag
7a Teilprogramm Schutzwald	PZ 1:	1'230'000 CHF
	PZ 2:	160'000 CHF
	PZ 3:	60'000 CHF
Total Teilprogramm Schutzwald		1'450'000 CHF
7b Teilprogramm Waldbiodiversität	PZ 1:	170'000 CHF
	PZ 2:	304'000 CHF
Total Teilprogramm Waldbiodiversität		474'000 CHF
7c Teilprogramm Waldbewirtschaftung	PZ 1:	80'000 CHF
	PZ 2:	85'000 CHF
	PZ 3:	108'000 CHF
	PZ 4:	170'000 CHF
	PZ 5:	17'000 CHF
Total Teilprogramm Waldbewirtschaftung		460'000 CHF
Total über alle Teilprogramme		2'384'000 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

Teil-programme	1. Jahr (2025):	2. Jahr (2026):	3. Jahr (2027):	4. Jahr (2028):	Total Teil-programme
Schutzwald	362'500 CHF	362'500 CHF	362'500 CHF	362'500 CHF	1'450'000 CHF
Waldbiodiversität	118'500 CHF	118'500 CHF	118'500 CHF	118'500 CHF	474'000 CHF
Waldbewirtschaftung	115'000 CHF	115'000 CHF	115'000 CHF	115'000 CHF	460'000 CHF
Total Programmvereinbarung Wald	596'000 CHF	596'000 CHF	596'000 CHF	596'000 CHF	2'384'000 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni / Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Kantons.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Die Berichterstattung erfolgt über die Web-Applikation.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres über die Web-Applikation eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9 Steuerung und Aufsicht

9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt

Alternativerfüllungen zwischen den drei Teilprogrammen werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen den Fachstellen von Bund und Kantonen konkretisiert und erfordern die Zustimmung des BAFU. Als Neuzuteilung der Mittel sind Alternativerfüllungen grundsätzlich zwischen allen Programmzielen der Rahmenvereinbarung möglich, sollen jedoch prioritär innerhalb des gleichen Teilprogramms erfolgen. Wichtig ist bei einer alternativen Mittelzuteilung, dass die Entscheidungsverantwortlichen von Bund und Kantonen in sorgfältiger Abwägung sowohl den strategischen Leitlinien des Bundes als auch der besonderen Situation im Kanton und dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung tragen. Der Antrag eines Kantons für eine Alternativerfüllung erfolgt grundsätzlich in dessen Jahresbericht.

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, _____ 2024 _____

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Der Regierungsrat

Die Direktorin

Im Auftrag: Der Ratschreiber

Katrin Schneeberger

Roger Nobs

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Verantwortlicher Teilprogramm Schutzwald

Benjamin Lange

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Verantwortlicher Teilprogramm Waldbiodiversität

Timothy Thrippleton

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Verantwortliche Teilprogramm Waldbewirtschaftung

Jacqueline Bütikofer

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)